

Bebauungsplan „Kindergarten Bietenhauser Straße“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat am 13.03.2018 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Kindergarten Bietenhauser Straße“ und den Entwurf der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt beschrieben und begrenzt:

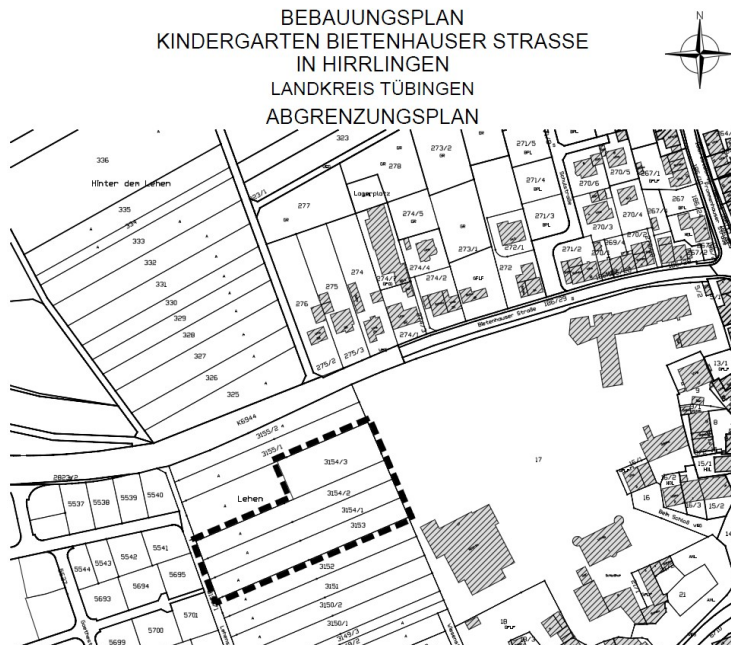
Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Hirrlingen. An das Gebiet grenzt im Süden bereits eine existierende Wohnbebauung an. Das neu realisierte Neubaugebiet „Bibis“ befindet sich im Westen des geplanten Geltungsbereichs. Im Norden verläuft die Bietenhauser Str. und geht ab Ortsausgang in die Kreisstraße K6944 über. Im Osten liegt die Eichenberghalle und der Verkehrsübungsplatz.

Es wird begrenzt:

- Im Norden: durch das Flurstück 3155/1 (in Teilen), 3154/3 (in Teilen)
- Im Osten: durch das Flurstück 17 (Verkehrsübungsplatz und Eichenberghalle)
- Im Süden: durch das Flurstück 3152
- Im Westen: durch das Flurstück 3153/1 (Lehenstraße)

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der geänderte Planentwurf vom 02.03.2018

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat am 14.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Kindergarten Bietenhauser Straße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 06.03.2017 bis zum 07.04.2017 durchgeführt.

Am 13.03.2018 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen den Beschluss den Entwurf des Bebauungsplanes „Kindergarten Bietenhauser Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ab dem 1. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII, Fassung ab Aug. 2013). Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz im Kindergarten haben, unabhängig von der Ausbildungs- und Erwerbssituation ihrer Eltern. Der Anspruch umfasst in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden. Um dieser Forderung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Hirrlingen am Standort Lehen einen Kindergarten für die Altersgruppen U3 und Ü3 nach neuesten Standards realisieren.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Schule, die neue Mensa, das historische Bürgerhaus, das Jugend- und Vereinshaus, die Bücherei, das historische Schloss, die Sporthalle, die Sportplätze und ein Verkehrsübungsplatz, der unter anderem als Festplatz dient. Diese Konzentration öffentlicher Anlagen lässt sich aus städtebaulicher Sicht als Bildungs- und Sportzentrum einstufen. Diesem Bildungs- und Sportzentrum ist aus städtebaulicher Sicht eine wichtige öffentliche Rolle zuzuschreiben.

Der favorisierte Standort für die Realisierung des Kindergartens bietet auch hinsichtlich einer zukünftigen städtebaulichen Weiterentwicklung ausreichend Flächen. So kann in den kommenden Jahrzehnten der Kindergarten durch weitere Sport-, Kultur- oder Schulbauten ergänzt werden. Ein solche Bündelung an gesellschaftlich wichtigen Einrichtungen steigert die Attraktivität der Gemeinde.

Im Nahbereich des geplanten Kindergartens befinden sich ein bereits vorhandenes Wohn- und das momentan in der Bauphase befindliche Neubaugebiet „Bibis“. Trotz kurzer Wege ist der Abstand zu den umliegenden Wohngebieten so groß, dass mögliche Lärmbelästigungen durch Kinder nicht zu erwarten sind.

Optimal gestaltet sich auch die Verkehrsanbindung. Durch den Zugang über den Verkehrsübungsplatz besteht kein direkter Berührungspunkt mit der anliegenden Straße. Dies garantiert einen hohen Sicherheitsstandard für die Bring- und Abholsituation der Kinder.

Durch die Mitnutzung der Mensa können im Bereich der Nahrungsversorgung des Kindergartens Kosten eingespart werden.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 02.03.2018):

Rechtsgrundlagen

Untersuchungszeitraum und Methode

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- u. Habitatsstrukturen, Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, z. B. Vögel

Prognose zum Schädigungs- und Störungsverbot

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Umweltbericht (Stand: 02.03.2018)

Dieser liefert eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Die Inhalte folgen den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB.

Insbesondere enthält der Umweltbericht umweltbezogene Informationen bezüglich Anlass und Rechtsgrundlagen Kurzdarstellung des Inhalts u. der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans Gebietsbeschreibung, Vorgaben u. Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

- den wesentlichen Auswirkungen auf die Pflanzen (wenig erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf den Boden (wenig erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser (nicht bis wenig erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse (nicht erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf das Orts-/ Landschaftsbild (wenig erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf Freizeit und Erholung (nicht erheblich)
- den Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (nicht erheblich)
- den wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen (wenig erheblich)
- und zu den möglichen Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus (nicht erheblich).

Der Umweltbericht besteht aus einem Textteil mit allgemein verständlicher Zusammenfassung und einem Bestandsplan Biotope und Nutzungen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann zudem das Abwägungsprotokoll eingesehen werden:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landratsamt Tübingen

1. Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die zu pflanzende Hecke. Diese entspricht aufgrund ihrer Funktion als Einzäunung nicht einer klassischen Feldhecke. Die Bepunktung der E-A-Bilanzierung müsste daher ebenfalls angepasst werden. Hinweis auf die Anwendung von insektenfreundlichem Licht nach dem neuesten Stand der Technik.

2. Umwelt und Gewerbe

Hinweis auf die ortsnahe Entwässerung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser. Hierzu wird angeregt, dass der Untergrund im Plangebiet auf seine Versickerungsfähigkeit zu prüfen ist.

3. Baurecht

Anerkennung der Feststellung, der Bebauungsplan sei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Jedoch wird darauf hingewiesen, die Fläche für den Gemeinbedarf umzubenennen.

4. Verkehr und Straßen

Hinweis darüber, dass durch den Übergang des Plangebietes vom Innerorts- zum Außerortsbereich einer Abstandsunterschreitung zugestimmt werden kann.

Hinweis u.a. auf das Verbot zur Ableitung von Oberflächenwasser auf die Kreisstraße K 6944.

Regionalverband Neckar-Alb

Hinweis darüber, dass regionalplanerische Festlegungen von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kindergarten Bietenhauser Straße“ wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018** (Auslegungsfrist) im Flur vor Zimmer 1.8 des Rathauses Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Es besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen im Rathaus Hirrlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hirrlingen, 20.03.2018

gez. Christoph Wild, Bürgermeister